

Protokoll über die Ordentliche Mitgliederversammlung 2023 des Vereins

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums bei St. Stephan Augsburg e.V.

am 19. April 2023 (Einladung mit Ankündigung der Tagesordnung vom 13. März 2023 durch die Erste Vorsitzende) von 19.00 Uhr bis 19.45 Uhr, in der Kleinen Aula des Gymnasiums bei St. Stephan in Augsburg

Anwesend sind 16 Mitglieder des Fördervereins.

Die Erste Vorsitzende Christine Sommer leitet die Versammlung. Der Schriftführer Johannes Hösle führt das Protokoll.

	Begrüßung	
	<p>Im Namen des Vorstands begrüßt die Erste Vorsitzende und Versammlungsleiterin Christine Sommer die Anwesenden und stellt den rechtzeitigen Zugang der Einladungen vom 13. März 2023 fest. Sie stellt fest, dass keine Anträge nach § 9 Nr. 4 der Satzung eingegangen sind. Sie stellt ferner fest, dass die ordentliche Mitgliederversammlung nach der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, also auch heute, beschlussfähig ist und weist darauf hin, dass nach der in der Einladung angekündigten Tagesordnung verfahren wird. Sie freut sich über das Kommen der Mitglieder und bedankt sich für ihr Engagement. Das Protokoll führt der Schriftführer Johannes Hösle.</p>	
TOP 1	Bericht der 1. Vorsitzenden	
	<p>Christine Sommer erklärt, mit der heutigen Sitzung seien die Mitgliederversammlungen nun wieder in ihren turnusgemäßen Rhythmus zurückgekehrt und die Corona-bedingten Verschiebungen erledigt. Sie stellt in ihrem Bericht knapp die Projekte vor, die der Förderverein im vergangenen Jahr entsprechend den Anträgen der Schulleitung unterstützt hat, unter anderem die Archiveinrichtung zur Schaffung eines Magazinraums für die Zentralbibliothek im ehemaligen Skiraum im Hauptbau in Höhe von 14.500 €, einen iPad-Koffer in Höhe von 10.640 €, „Hängerahmen“ für die Ausstellung von Schülerarbeiten im Hauptgebäude in Höhe von 3.710 €, den Finanzrahmen für künstlerisch-soziale Lernfelder in Höhe von 7.000€, das Direktoratsbudget für Soziales in Höhe von 4.000 € und die für die Umnutzung erforderliche Innenausstattung der ehemaligen Hausmeisterwohnung zu Funktionsräumen der Offenen Ganztagschule in Höhe von bis zu 10.000 €.</p> <p>Sie berichtet, dass Prof. em. Bernhard Weißhaar als Zeichen des Danks für das jahrelange Engagement für die Anliegen des Fördervereins und des Gymnasiums die Ehrenmedaille des Vereins verliehen worden ist.</p> <p>Im Juli letzten Jahres fand der Ausflug des Fördervereins ins Blaue Land statt, organisiert von Ferdinand Reithmeyr. Außerdem waren Mitglieder des Vorstands und des Beirats bei verschiedenen schulischen Veranstaltungen vertreten, u.a. dem</p>	

	<p>Berufsinformationsabend, der Abiturverleihung, Konzerten, dem Schulfest, dem Tag der offenen Tür des Gymnasiums und Altstephanertreffen.</p> <p>Ferdinand Reithmeyr ist zum Ende des Schuljahres 2021/22 aus dem Vorstand zurückgetreten. Bei der letzten Mitgliederversammlung wurde Stefan Kraus als sein Nachfolger gewählt.</p> <p>Damit schließt der Bericht.</p> <p>Auf Anregung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder wird noch kurz über Pläne für den diesjährigen Ausflug sowie den aktuellen Stand des Umbaus der Hausmeisterwohnung gesprochen.</p>	
TOP 2	Bericht der Schatzmeisterin	
	<p>Katharina Förg berichtet den Mitgliedern über die Entwicklung der Mitgliederzahlen und die Kontostände.</p> <p>Zum 01.01.2022 hatte der Verein 500 Mitglieder, am 31.12.2022 hatte er 540.</p> <p>Zum 01.01.2022 standen dem Verein gut 50.000 € zur Verfügung, gegen Ende des Jahres betrug der Kontostand etwas mehr als 64.000 €. Die Einnahmen des Jahres 2022 ergaben sich in etwa zu gleichen Teilen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, jeweils etwa 23.000 €. Die Ausgaben beliefen sich 2022 auf etwa 57.000 €.</p> <p>Abschließend dankt sie allen Mitgliedern und Spendern. Sie dankt außerdem Pater Gregor Helms, der sie bei ihrer Tätigkeit nach Kräften unterstützt.</p> <p>Es kommt noch zu einer kurzen Aussprache über Strategien zur Gewinnung neuer Mitglieder. Damit schließt der Bericht.</p>	
TOP 3	Bericht des Rechnungsprüfers	
	<p>Pater Gregor Helms berichtet den Mitgliedern über die Rechnungsprüfung des vergangenen Geschäftsjahres, die er gemeinsam mit Dr. Matthias Kober vorgenommen hat. Er bescheinigt der Vorstandschaft, an erster Stelle der Schatzmeisterin, ein vorbildliches Arbeiten. Alle erforderlichen Auskünfte wurden umfassend erteilt, die Buchhaltung ist in beanstandungsfreiem Zustand, sodass er die Entlastung des Vorstands empfiehlt.</p>	
TOP 4	Entlastung des Vorstands	
	<p>Auf der Grundlage des Prüfberichts stellt Robert Bader den Antrag, in einer Gesamtabstimmung die Entlastung des Vorstands zu beschließen.</p> <p>Über den Antrag wird abgestimmt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (für die Entlastung), 0 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen (insgesamt 16 abgegebene Stimmen).</p> <p>Damit ist der Beschluss gefasst und der Vorstand entlastet.</p>	

<p>TOP 5</p>	<p>Satzungsänderung</p> <p>Christine Sommer erläutert noch einmal die <u>in der Einladung angekündigte</u> beabsichtigte Satzungsänderung.</p> <p>Über die Satzungsänderung und Neufassung wird abgestimmt.</p> <p>1. § 10.1 (Satz 2) wird nach dem Wort „schriftlich“ um den Zusatz „oder in Textform (z.B. per E-Mail)“ ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="text-align: center;"><i>Alter Satzungstext</i></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="text-align: center;"><i>Neuer Satzungstext</i></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen.</p> </td> </tr> </table> <p>Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis: <u>16 Ja-Stimmen (für die Satzungsänderung), 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen (insgesamt 16 abgegebene Stimmen).</u></p> <p>2. Nach § 9.2 wird ein neuer § 9.3 eingefügt, der wie folgt lautet:</p> <p>„Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.“</p> <p><i>Auf Antrag aus dem Kreis der in der Versammlung anwesenden Mitglieder:</i> Der bisherige § 9.3 erhält die Gliederungsziffer § 9.4 und wird neu gefasst wie folgt:</p> <p>„Den Ort einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand bei deren Einberufung.“</p> <p>§ 9.4 bleibt inhaltlich unverändert und erhält die angepasste Gliederungsziffer, wird also § 9.5.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="text-align: center;"><i>Alter Satzungstext</i></p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p style="text-align: center;"><i>Neuer Satzungstext</i></p> <p>3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe (insbesondere bei Wahlen oder sonstigen Beschlussfassungen) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.</p> </td> </tr> </table>	<p style="text-align: center;"><i>Alter Satzungstext</i></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Neuer Satzungstext</i></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Alter Satzungstext</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Neuer Satzungstext</i></p> <p>3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe (insbesondere bei Wahlen oder sonstigen Beschlussfassungen) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Alter Satzungstext</i></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Neuer Satzungstext</i></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen.</p>					
<p style="text-align: center;"><i>Alter Satzungstext</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Neuer Satzungstext</i></p> <p>3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe (insbesondere bei Wahlen oder sonstigen Beschlussfassungen) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.</p>					

3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand bei deren Einberufung.

4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Den Ort einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand bei deren Einberufung.

5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen (für die Satzungsänderung), 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen (insgesamt 16 abgegebene Stimmen).

Damit ist die Satzungsänderung beschlossen und neugefasst gemäß beigefügter **Anlage 1.**

3. Vorsorglich und nur hilfsweise für den Fall der Unwirksamkeit der (weitergehenden) vorstehend unter 2. beschlossenen Satzungsänderung:

Nach § 9.2 wird ein neuer § 9.3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.“

Die bisherigen § 9.3 und § 9.4 bleiben inhaltlich unverändert und erhalten die angepassten Gliederungsziffern, werden also § 9.4 und § 9.5.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alter Satzungstext

3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand bei deren Einberufung.

4. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Neuer Satzungstext

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe (insbesondere bei Wahlen oder sonstigen Beschlussfassungen) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand bei deren Einberufung.

5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

	<p>Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis: <u>16 Ja-Stimmen (für die Satzungsänderung), 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen (insgesamt 16 abgegebene Stimmen).</u></p> <p><u>Damit ist die Satzungsänderung beschlossen und neugefasst gemäß beigefügter Anlage 2.</u></p>	
TOP 6	Sonstiges	
	<p>Pater Emmanuel Andres stellt den geplanten Vereinsausflug am 17. Juni 2023 nach Freising vor. Geplant ist ein etwa halbtägiger Ausflug mit Besuch des Diözesanmuseums, des Freisinger Doms und eines Biergartens. Die Anreise soll mit der Bahn oder in Fahrgemeinschaften erfolgen, die Teilnahme an den einzelnen Programmpunkten individuell gestaltbar.</p>	
	<p>Frau Sommer stellt fest, dass kein weiterer Aussprachebedarf besteht. Sie bedankt sich bei den anwesenden Mitgliedern für ihr Kommen und ihr Engagement und bei Herrn OStD Alexander Wolf und Herrn StD Matthias Ferber für die gute, immer intensive und offene Zusammenarbeit mit der Schule.</p>	
	<p>Die Mitgliederversammlung endet um 19.45 Uhr.</p>	

Augsburg, 19. April 2023

Christine Sommer
Erste Vorsitzende und Versammlungsleiterin

Johannes Hösle
Schrift- und Protokollführer